

Zentrum für Personaldienste

Leitfaden

für die Selbstberechnung des Ruhegeldes

für Beschäftigte der

Freien und Hansestadt Hamburg

mit dem

Zusatzversorgungsrechner

im Internet

Inhalt

1. Die Bedienung des Zusatzversorgungsrechners	1
Prüfung der Voraussetzungen für ein Ruhegeld	1
Ruhegeld für rentenferne Beschäftigte berechnen	2
Ruhegeld ohne Übergangsvorschriften berechnen	7
Einstellen der Berechnungs-Werte	9
2. Angaben für die Berechnung des Grundruhegeldes	10
Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit	10
Teilzeitfaktor (Beschäftigungsumfang)	10
Ruhegeldfähige Bezüge	11
Steuerklasse für die fiktive Nettoberechnung	12
3. Angaben für die Berechnung des Zusatzruhegeldes	13
Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit	13
Teilzeitfaktor (Beschäftigungsumfang)	13
Ruhegeldfähige Bezüge	13
Entgeltgruppe	13
4. Berechnung des Gesamt-Ruhegeldes für rentenferne Beschäftigte	14
5. Angaben zur Berechnung des Ruhegeldes ohne Übergangsvorschriften	14
6. Was ist sonst noch zu beachten?	15
7. Haftungsausschluss	16

1. Die Bedienung des Zusatzversorgungsrechners

Die Bedienung des **Zusatzversorgungsrechners** ist unkompliziert.

Der Zusatzversorgungsrechner ist über den Internet-Auftritt der FHH bei hamburg.de zugänglich (die Version im Personalportal wird noch für eine Übergangszeit beibehalten). Dort ist auch dieser Leitfaden hinterlegt.

Nachdem Sie den entsprechenden Link angeklickt haben, erscheint das Start-Bild:

Zusatzversorgungsrechner ZPD
Hamburg

1 Start — 2 Beschäftigungszeiten — 3 Bezügedaten — 4 Ergebnis

Start

Persönliche Daten

Dieses Programm richtet sich an Beschäftigte der FHH, die sich einen Anhaltswert für ihre zukünftige Zusatzversorgung ausrechnen wollen. Verwenden Sie hierfür den Zusatzversorgungsrechner. Weitere Informationen einschließlich eines Leitfadens finden Sie auf unseren Webseiten. Um bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) zu haben, müssen Sie die vorgeschriebene Wartezeit (Mindestbeschäftigungszeit) erfüllt haben. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Grundruhegeld nach § 31 HmbZVG:

Geburtsdatum * ?

Dies ist ein Pflichtfeld

Tag der Einstellung * ?

Wenn Sie nach dem 31.07.1948 geboren und vor dem 01.04.1995 eingestellt wurden, kommt für Sie (bei Erfüllung der Wartezeit) ein Grundruhegeld und daneben ein Zusatzruhegeld nach § 31 HmbZVG in Betracht.

Wenn Sie nach dem 31.03.1995 eingestellt wurden, kommt für Sie (bei Erfüllung der Wartezeit) ein Ruhegeld nach § 6 HmbZVG in Betracht.

Hilfe | Impressum und Datenschutz

Hinweis: Über den Link „Hilfe“ in der Fußzeile des Rechners kommen Sie zu den Hilfetexten zum Zusatzversorgungsrechner unter hamburg.de zurück.

Prüfung der Voraussetzungen für ein Ruhegeld

Bitte beachten Sie, dass Sie eine **ununterbrochene** Mindestbeschäftigungszeit, die sogenannte Wartezeit, zurückgelegt haben müssen, um überhaupt einen Anspruch auf Ruhegeld zu erwerben. Seit dem 01.01.2006 beträgt diese Wartezeit 5 Jahre.

Zunächst geben Sie Ihr Geburtsdatum und den Tag Ihrer letzten Einstellung an.

Der Zusatzversorgungsrechner errechnet zum einen ein Ruhegeld für sogenannte „rentenferne“ Beschäftigte. Dies sind Beschäftigte, die nach dem 31.07.1948 geboren und vor dem 01.04.1995 eingestellt wurden. Wenn Sie diese beiden Bedingungen erfüllen, kann eine Berechnung der Zusatzversorgung für rentenferne Beschäftigte (unter Anwendung der Übergangsvorschriften nach § 31 HmbZVG) erfolgen (Seite 2).

Wenn Sie ein Einstellungsdatum nach dem 31.03.1995 eingegeben haben, wird eine Berechnung des Ruhegeldes nach § 6 HmbZVG (ohne Übergangsvorschriften) angeboten (Seite 5).

Die Eingabe von Geburtsdatum und Einstellungsdatum können Sie entweder direkt vornehmen oder ein Datum aus dem hinterlegten Kalender auswählen.

Ruhegeld für „rentenferne“ Beschäftigte berechnen

Wenn das von Ihnen eingegebene Einstellungsdatum vor dem 01.04.1995 liegt, kommt die Berechnung eines Ruhegeldes für rentenferne Beschäftigte in Betracht.

1 Start — 2 Beschäftigungszeiten — 3 Bezügedaten — 4 Ergebnis

Start

Persönliche Daten

Dieses Programm richtet sich an Beschäftigte der FHH, die sich einen Anhaltswert für ihre zukünftige Zusatzversorgung ausrechnen wollen. Verwenden Sie hierfür den Zusatzversorgungsrechner. Weitere Informationen einschließlich eines Leitfadens finden Sie auf unseren Webseiten. Um bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) zu haben, müssen Sie die vorgeschriebene Wartezeit (Mindestbeschäftigungszeit) erfüllt haben. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Grundruhegeld nach § 31 HmbZVG:

Geburtsdatum *
09.01.1963

Tag der Einstellung *
01.01.1988

Wenn Sie nach dem 31.07.1948 geboren und vor dem 01.04.1995 eingestellt wurden, kommt für Sie (bei Erfüllung der Wartezeit) ein Grundruhegeld und daneben ein Zusatzruhegeld nach § 31 HmbZVG in Betracht.

Wenn Sie nach dem 31.03.1995 eingestellt wurden, kommt für Sie (bei Erfüllung der Wartezeit) ein Ruhegeld nach § 6 HmbZVG in Betracht.

Durch Drücken des Buttons „Weiter“ wird eine Seite für die Eingabe von Beschäftigungszeiten und des Beschäftigungsumfangs (in Prozent) eingeblendet, getrennt nach Zeiträumen bis zum **31.07.2003** (für die Berechnung des Grundruhegeldes; voreingestellt als Beginndatum ist das Einstellungsdatum) und Zeiträumen ab dem **01.08.2003** (für die Berechnung des Zusatzruhegeldes).

1 Start — 2 Beschäftigungszeiten — 3 Bezügedaten — 4 Ergebnis

Angabe der Beschäftigungszeiten

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume bis zum Stichtag am 31.07.2003.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *
01.01.1988 Beschäftigungszeit bis * **Beschäftigungsumfang in % ***

Bitte geben Sie einen Wert zwischen 1 und 100 an

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume ab 01.08.2003.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *
01.08.2003 Beschäftigungszeit bis * **Beschäftigungsumfang in % ***

Bitte geben Sie einen Wert zwischen 1 und 100 an

Als letzten Zeitraum geben Sie bitte die Zeit bis zu Ihrem voraussichtlichen Ausscheidatum ein, ggf. mit einem voraussichtlichen Teilzeitfaktor. Den Zeitpunkt Ihrer individuellen Regelaltersgrenze können Sie der jährlichen Renteninformation Ihres Rentenversicherungsträgers entnehmen.

Es können beliebig viele Zeiträume mit unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen angegeben werden.

Als Enddatum des letzten Zeitraumes ist das voraussichtliche Ausscheidatum bzw. das Datum, zu dem die Berechnung des fiktiven Ruhegeldes erfolgen soll, einzugeben.

Zunächst geben Sie einen Beschäftigungszeitraum mit dem dazugehörigen Beschäftigungsumfang bis zum Stichtag am 31.07.2003 in die obere Eingabezeile ein und bestätigen ihn mit dem Pluszeichen.

Ebenso verfahren Sie mit Beschäftigungszeiträumen ab 01.08.2003 in der unteren Eingabezeile.

Angabe der Beschäftigungszeiten

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume bis zum Stichtag am 31.07.2003.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *	Beschäftigungszeit bis *	Beschäftigungsumfang in % *		
01.01.1988	31.07.2003	75	+	?

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume ab 01.08.2003.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *	Beschäftigungszeit bis *	Beschäftigungsumfang in % *		
01.08.2003	30.09.2019	50	+	?

zurück weiter

Als letzten Zeitraum geben Sie bitte die Zeit bis zu Ihrem voraussichtlichen Ausscheidatum ein, ggf. mit einem voraussichtlichen Teilzeitfaktor. Den Zeitpunkt Ihrer individuellen Regelaltersgrenze können Sie der jährlichen Renteninformation Ihres Rentenversicherungsträgers entnehmen.

Die übernommenen Zeiträume werden unter der jeweiligen Eingabezeile angezeigt. Dann können Sie ggf. weitere Zeiträume eingeben.

Angabe der Beschäftigungszeiten

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume bis zum Stichtag am 31.07.2003.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *	Beschäftigungszeit bis *	Beschäftigungsumfang in % *		
			+	?

Bisher eingegebene Zeiträume:

01.01.1988	31.07.2003	75		
------------	------------	----	--	--

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume ab 01.08.2003.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *	Beschäftigungszeit bis *	Beschäftigungsumfang in % *		
01.10.2019			+	?

Bisher eingegebene Zeiträume:

01.08.2003	30.09.2019	50		
------------	------------	----	--	--

zurück weiter

Als letzten Zeitraum geben Sie bitte die Zeit bis zu Ihrem voraussichtlichen Ausscheidatum ein, ggf. mit einem voraussichtlichen Teilzeitfaktor. Den Zeitpunkt Ihrer individuellen Regelaltersgrenze können Sie der jährlichen Renteninformation Ihres Rentenversicherungsträgers entnehmen.

Durch Drücken des Buttons „Weiter“ wird eine Seite für die Eingabe von Bezügedaten für die Berechnung von Grundruhegeld und Zusatzruhegeld eingeblendet.

Start — Beschäftigungszeiten — **3 Bezügedaten** — 4 Ergebnis

Angabe der Bezügedaten

Daten für die Berechnung des Grundruhegeldes nach § 31 Abs. 2 HmbZVG

Ruhegeldfähige monatliche Bezüge eines Vollbeschäftigten am Stichtag 31.07.2003 in Euro: ?

Steuerklasse am 31.07.2003 für die fiktive Nettoberechnung: ?

Daten für die Berechnung des Zusatzruhegeldes nach § 31 Abs. 1 HmbZVG

Ruhegeldfähige monatliche Bezüge eines Vollbeschäftigten aktuell in Euro: ?

Die für die Berechnung des Erhöhungsbetrages gemäß § 6 Abs. 4 HmbZVG maßgebliche Entgeltgruppe nach dem TV-L (Ihre aktuelle oder die zum Ausscheiden voraussichtlich erreichte) liegt im Bereich: ?

Für die Berechnung des Grundruhegeldes müssen als Berechnungs-Werte eingestellt werden:

- die monatlichen ruhegeldfähigen Bezüge eines **Vollbeschäftigten** (in vollen Euro) am Stichtag 31.07.2003,
- die Steuerklasse für die fiktive Nettoberechnung am Stichtag 31.07.2003.

Für die Berechnung des Zusatzruhegeldes müssen als Berechnungs-Werte eingestellt werden:

- die monatlichen ruhegeldfähigen Bezüge eines **Vollbeschäftigten** (in vollen Euro) zum (voraussichtlichen) Ausscheidetatum,
- die für die Berechnung des Erhöhungsbetrages maßgebliche Entgeltgruppe (es wird ein Auswahlménü mit den Entgeltgruppen, die zu dem jeweiligen Prozentsatz gehören, angeboten), die voraussichtlich beim Ausscheiden erreicht wird.

Start — Beschäftigungszeiten — **3 Bezügedaten** — 4 Ergebnis

Angabe der Bezügedaten

Daten für die Berechnung des Grundruhegeldes nach § 31 Abs. 2 HmbZVG

Ruhegeldfähige monatliche Bezüge eines Vollbeschäftigten am Stichtag 31.07.2003 in Euro: ?

Steuerklasse am 31.07.2003 für die fiktive Nettoberechnung: ?

Daten für die Berechnung des Zusatzruhegeldes nach § 31 Abs. 1 HmbZVG

Ruhegeldfähige monatliche Bezüge eines Vollbeschäftigten aktuell in Euro: ?

Die für die Berechnung des Erhöhungsbetrages gemäß § 6 Abs. 4 HmbZVG maßgebliche Entgeltgruppe nach dem TV-L (Ihre aktuelle oder die zum Ausscheiden voraussichtlich erreichte) liegt im Bereich: ?

Durch Drücken des Buttons „Weiter“ erscheint nun eine Ausgabe-Seite, auf der Ihre Eingabedaten und das Ergebnis der Berechnung dargestellt werden.

Diese Schritte können beliebig wiederholt werden, und dabei können die Eingabedaten beliebig verändert werden (z.B. Wahl eines anderen Ausscheidetatum).

Eingegebene Daten



Fiktive Berechnung der Zusatzversorgung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Berechnungen unverbindlich sind und keinesfalls die Festsetzung Ihrer Zusatzversorgung durch den Fachbereich Zusatzversorgung ersetzt. Die Berechnung dient lediglich dazu, Ihnen einen Eindruck von der zu erwartenden Zusatzversorgung zu geben und löst keine weiteren rechtlichen Ansprüche aus.

Berechnung des Grundruhegeldes:

Auf der Ausgabe-Seite können die eingegebenen Daten durch Betätigen der Pfeiltaste rechts aufgeklappt und eingesehen werden.

Eingegebene Daten

Geburtsdatum:	09.01.1963
Einstellungsdatum:	01.01.1988
Entgeltgruppe:	EG 9 - EG 11
Steuerklasse:	1
Bezüge zum Stichtag 31.07.2003:	3.000,00 €
Beschäftigungszeit und –umfang bis 31.07.2003:	01.01.1988 - 31.07.2003 : 75
Bezüge zum aktuellen Datum:	3.500,00 €
Beschäftigungszeit und –umfang ab 01.08.2003:	01.08.2003 - 30.09.2019 : 50



Darunter wird die Berechnung des Ruhegeldes dargestellt.

Fiktive Berechnung der Zusatzversorgung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Berechnungen unverbindlich sind und keinesfalls die Festsetzung Ihrer Zusatzversorgung durch den Fachbereich Zusatzversorgung ersetzt. Die Berechnung dient lediglich dazu, Ihnen einen Eindruck von der zu erwartenden Zusatzversorgung zu geben und löst keine weiteren rechtlichen Ansprüche aus.

Berechnung des Grundruhegeldes:

Aus den eingegebenen Daten ergibt sich für die Berechnung des Grundruhegeldes:	
eine ruhegeldfähige Gesamtbeschäftigungszeit von	15 Jahren
ein Gesamtzeiteffaktor von	75 %
Berechnung des für Sie maßgeblichen Netto-Gesamtbetrags:	
Ruhegeldfähige Bezüge für die fiktive Nettoberechnung (98,16% der Brutto-Bezüge):	2.944,80 €
gekürzt auf 75 v. H. wegen Teilzeitbeschäftigung:	2.208,61 €
Ermittlung des fiktiven Jahresbrutto:	
12x ruhegeldfähige Bezüge:	26.503,32 €
Sonderzuwendung:	1.885,50 €
zusammen:	28.388,82 €

Abzüge Lohnsteuer nach Steuerklasse :		
Lohnsteuer:	4.860,00 €/13 =	373,84 €
Solidaritätszuschlag:	267,30 €/13 =	20,56 €
Abzüge Sozialversicherung:		
Rentenversicherung (9,75 %):	2.767,91 €/13 =	212,91 €
Arbeitslosenversicherung (3,25 %):	922,64 €/13 =	70,97 €
Krankenversicherung (7,45 %):	2.114,97 €/13 =	162,69 €
Pflegeversicherung (0,85 %):	241,30 €/13 =	18,56 €
Beitrag Versorgung (1,25 %):	354,86 €/13 =	27,29 €
Monatliche Abzüge gesamt:		886,82 €
Fiktives Nettoarbeitsentgelt:		1.321,79 €
davon 91,75 v.H. = Netto-Gesamtbetrag (Höchstbetrag):		1.212,74 €
Berechnung der mitzählenden Rente:	28.388,82 € Jahresbrutto * 1,09 v.H. Steigerungssatz * 45 Versicherungsjahre * 0,9052 Korrekturfaktor : 12 Monate =	1.050,39 €
Betrag der Vollversorgung:		162,35 €
Berechnung Anwartschaft Grundruhegeld:		
15 volle Jahre * 2,25 = 33,75 v.H. (höchstens 100 v.H.) von 162,35 €:		54,79 €
ggf. Zuschlag zur Anwartschaft:		0,00 €
Mindestversorgung:		9,59 €
Grundruhegeld:		54,79 €
Berechnung des Zusatzruhegeldes:		
Aus den eingegebenen Daten ergibt sich für die Berechnung des Zusatzruhegeldes:		
eine ruhegeldfähige Gesamtbeschäftigungszeit von		16 Jahren
ein Gesamtzeitfaktor von		50 %
Ruhegeldfähige Bezüge (98,16 % der Brutto-Bezüge):		3.435,60 €
gekürzt auf 50 v. H. wegen Teilzeitbeschäftigung:		1.717,80 €
16 volle Jahre * 0,5 % * 1.717,80 €:		137,42 €
mindestens Sockelbetrag:		4,29 €
Zusatzruhegeld:		137,42 €
Berechnung des Gesamtruhegeldes:		
Summe aus Grundruhegeld und Zusatzruhegeld:		192,21 €
Erhöhungsbetrag Zuwendung: 192,21 € * 74,35 % geteilt durch 12:		11,91 €
Gesamtruhegeld (monatlicher Betrag):		204,12 €

zurück als PDF speichern

Sie können mit Hilfe des "Zurück"-Button zu den Eingabeseiten zurückgehen und Ihre Angaben nachträglich ändern, um unterschiedliche Szenarien (bspw. unterschiedliche Ausscheidaten) durchzuspielen.

Bei dem berechneten Wert des Ruhegeldes handelt es sich um den monatlichen **Brutto**-Betrag.

Auf Wunsch kann die vollständige Berechnung auch als PDF-Dokument erzeugt und dann gespeichert oder ausgedruckt werden (Button „als PDF speichern“). Je nach Einstellung ihres Browsers kann dabei eine Sicherheitsabfrage erscheinen. Nach Bestätigung dieser Abfrage können Sie mit dem Vorgang fortfahren.

Ruhegeld ohne Übergangsvorschriften berechnen

Wenn Sie im Start-Bild ein Einstellungsdatum nach dem 31.03.1995 angeben, wird eine Berechnung des Ruhegeldes nach § 6 HmbZVG (ohne Übergangsvorschriften) angeboten.

Eingegebene Daten

1 Start — 2 Beschäftigungszeiten — 3 Bezügedaten — 4 Ergebnis

Start

Persönliche Daten

Dieses Programm richtet sich an Beschäftigte der FHH, die sich einen Anhaltswert für ihre zukünftige Zusatzversorgung ausrechnen wollen. Verwenden Sie hierfür den Zusatzversorgungsrechner. Weitere Informationen einschließlich eines Leitfadens finden Sie auf unseren Webseiten. Um bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) zu haben, müssen Sie die vorgeschriebene Wartezeit (Mindestbeschäftigungszeit) erfüllt haben. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Grundruhegeld nach § 31 HmbZVG:

Geburtsdatum *
19.01.1965  

Tag der Einstellung *
01.12.1996  

weiter

Wenn Sie nach dem 31.07.1948 geboren und vor dem 01.04.1995 eingestellt wurden, kommt für Sie (bei Erfüllung der Wartezeit) ein Grundruhegeld und daneben ein Zusatzruhegeld nach § 31 HmbZVG in Betracht.

Wenn Sie nach dem 31.03.1995 eingestellt wurden, kommt für Sie (bei Erfüllung der Wartezeit) ein Ruhegeld nach § 6 HmbZVG in Betracht.

Nach Drücken des Buttons „Weiter“ wird eine Seite für die Eingabe von Beschäftigungszeiten und des Beschäftigungsumfangs (in Prozent) eingeblendet. Es sind Zeiträume für die gesamte Beschäftigungszeit einzugeben.

1 Start — 2 Beschäftigungszeiten — 3 Bezügedaten — 4 Ergebnis

Angabe der Beschäftigungszeiten

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeiträume ab Beschäftigungsbeginn.

Geben Sie hier einen Beschäftigungszeitraum ein und bestätigen Sie ihn mit dem Pluszeichen.

Beschäftigungszeit von *
01.10.2019  Beschäftigungszeit bis *  Beschäftigungsumfang in % *  

Bisher eingegebene Zeiträume:
01.12.1996  30.09.2019  75

zurück

weiter

Als letzten Zeitraum geben Sie bitte die Zeit bis zu Ihrem voraussichtlichen Ausscheidatum ein, ggf. mit einem voraussichtlichen Teilzeitfaktor. Den Zeitpunkt Ihrer individuellen Regelaltersgrenze können Sie der jährlichen Renteninformation Ihres Rentenversicherungsträgers entnehmen.

Es können beliebig viele Zeiträume mit unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen angegeben werden.

Als Enddatum des letzten Zeitraumes ist das voraussichtliche Ausscheidatum bzw. das Datum, zu dem die Berechnung des fiktiven Ruhegeldes erfolgen soll, einzugeben.

Durch Drücken des „Weiter“-Buttons wird eine Seite für die Eingabe von Bezügedaten für die Berechnung des Ruhegeldes eingeblendet.

Angabe der Bezügedaten

Daten für die Berechnung des Zusatzruhegeldes nach § 31 Abs. 1 HmbZVG

Ruhegeldfähige monatliche Bezüge eines Vollbeschäftigten aktuell in Euro:

Bezüge aktuell * 3000 ?

Die für die Berechnung des Erhöhungsbetrages gemäß § 6 Abs. 4 HmbZVG maßgebliche Entgeltgruppe nach dem TV-L (Ihre aktuelle oder die zum Ausscheiden voraussichtlich erreichte) liegt im Bereich:

Entgeltgruppe * EG 9 - EG 11 ?

zurück weiter

- Für die Berechnung des Ruhegeldes müssen als Berechnungs-Werte eingestellt werden:
- die ruhegeldfähigen Bezüge eines Vollbeschäftigten (in vollen Euro) zum (voraussichtlichen) Ausscheidatum,
 - die für die Berechnung des Erhöhungsbetrages maßgebliche Entgeltgruppe (es wird ein Auswahlménü mit den Entgeltgruppen, die zu dem jeweiligen Prozentsatz gehören, angeboten), die voraussichtlich beim Ausscheiden erreicht sein wird.

Durch Drücken des Buttons „Weiter“ erscheint nun eine Ausgabe-Seite, auf der Ihre Eingabedaten und das Ergebnis der Berechnung dargestellt werden. Auch diese Schritte können beliebig wiederholt und die Eingabedaten beliebig verändert werden.

Eingegebene Daten

Geburtsdatum: 19.01.1965
 Einstellungsdatum: 01.12.1996
 Entgeltgruppe: EG 9 - EG 11
 Bezüge zum aktuellen Datum: 3.000,00 €
 Beschäftigungszeit und –umfang ab Beschäftigungsbeginn: 01.12.1996 - 30.09.2019 : 75

Fiktive Berechnung der Zusatzversorgung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Berechnungen unverbindlich sind und keinesfalls die Festsetzung Ihrer Zusatzversorgung durch den Fachbereich Zusatzversorgung ersetzt. Die Berechnung dient lediglich dazu, Ihnen einen Eindruck von der zu erwartenden Zusatzversorgung zu geben und löst keine weiteren rechtlichen Ansprüche aus.

Berechnung des Ruhegeldes:

Aus den eingegebenen Daten ergibt sich:

eine ruhegeldfähige Gesamtbeschäftigungszeit von	22 Jahren
ein Gesamtzeitfaktor von	75 %
Ruhegeldfähige Bezüge (98,16 % der Brutto-Bezüge):	2.944,80 €
gekürzt auf 75 v. H. wegen Teilzeitbeschäftigung:	2.208,61 €
22 volle Jahre * 0,5 % * 2.208,61 €:	242,95 €
Erhöhungsbetrag Zuwendung: 242,95 € * 74,35 % geteilt durch 12	15,05 €
Ruhegeld (monatlicher Betrag):	258,00 €

zurück als PDF speichern

Sie können mit Hilfe des "Zurück"-Button zu den Eingabeseiten zurückgehen und Ihre Angaben nachträglich ändern, um unterschiedliche Szenarien (bspw. unterschiedliche Ausscheidaten) durchzuspielen.

Bei dem berechneten Wert des Ruhegeldes handelt es sich um den monatlichen **Brutto**-Betrag.

Auch diese Berechnung kann als PDF-Dokument erzeugt und dann gespeichert oder ausgedruckt werden (Button „als PDF speichern“). Je nach Einstellung ihres Browsers kann dabei

eine Sicherheitsabfrage erscheinen. Nach Bestätigung dieser Abfrage können Sie mit dem Vorgang fortfahren.

Einstellen der Berechnungs-Werte

Wie oben beschrieben, ist das Einstellen der Berechnungs-Werte unkompliziert. Doch welche Einstellungen sind die richtigen?

Einige der Berechnungs-Werte müssen nicht genau angegeben werden, um ein annähernd richtiges Ergebnis zu erzielen, andere dagegen sehr wohl.

So kommt es bei der Ermittlung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit nicht auf einen Tag an, da für die Ruhegeldberechnung nur volle Jahre zählen. Die ruhegeldfähigen Bezüge bilden zwar die Basis der Berechnung, aber auch hier kommt es nicht auf einen Euro an (um Fehleingaben zu vermeiden, können nur Beträge zwischen 500 € und 7.000 € in 1-Euro-Schritten vorgegeben werden).

Dagegen kommt der richtigen Wahl der Steuerklasse eine entscheidende Bedeutung zu. Auch der Teilzeitfaktor muss mit Sorgfalt ermittelt werden.

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen helfen, die richtigen Berechnungs-Werte für die Einstellung des Zusatzversorgungsrechners zu finden, damit das Ergebnis Ihrer Berechnung dem tatsächlichen Ruhegeld möglichst nahe kommt.

2. Angaben für die Berechnung des Grundruhegeldes

Um mit dem Zusatzversorgungsrechner ein Grundruhegeld zu berechnen, müssen Sie die Beschäftigungszeiträume mit dem dazugehörigen Beschäftigungsumfang und weitere zwei Berechnungs-Werte eingeben. Damit Sie die Vorgaben für diese Eingaben richtig ermitteln, lesen Sie bitte sorgfältig die nachfolgenden Ausführungen.

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit für das Grundruhegeld ist die seit der letzten Einstellung bis zum Stichtag (31.07.2003) ununterbrochen im hamburgischen öffentlichen Dienst zurückgelegte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeit (egal ob Vollzeit-, Teilzeit- oder stundenweise Beschäftigung). Dazu zählt u. a. auch Erziehungsurlaub.

Nicht zur ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit zählen u. a. Sonderurlaub ohne Bezüge oder Zeiten ohne Bezüge nach Ablauf von Krankenbezügen.

In dieser Version des Zusatzversorgungsrechners können Sie die Beschäftigungszeit vom Tag des Beginns der Beschäftigung bis zum Stichtag vollständig eingeben.

Teilzeitfaktor (Beschäftigungsumfang)

Soweit Sie innerhalb Ihrer ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit bis zum Stichtag teilzeitbeschäftigt waren, werden die ruhegeldfähigen Bezüge mit dem Faktor multipliziert, der sich für die gesamte ruhegeldfähige Beschäftigungszeit aus dem Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges zur Vollzeitbeschäftigung ergibt.

In dieser Version des Zusatzversorgungsrechners geben Sie den Beschäftigungsumfang bei dem jeweiligen Beschäftigungszeitraum ein. Waren Sie während des Beschäftigungszeitraums vollbeschäftigt, geben Sie bitte einen Teilzeitfaktor von 100 Prozent ein.

Aus den einzelnen Angaben zum Beschäftigungsumfang wird automatisch ein Gesamt-Teilzeitfaktor gebildet, der sich auf die Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge auswirkt.

Beispiel für die Ermittlung eines Gesamt-Teilzeitfaktors:

Gesamtbeschäftigungszeit:	25 Jahre		
<u>Einzelzeiträume</u>	<u>Jahre</u>	<u>Beschäftigungsumfang</u>	
01.08.1978 – 31.07.1993	=	15 Jahre	halbtags beschäftigt (0,5)
01.08.1993 – 31.07.1998	=	5 Jahre	vollbeschäftigt (1,0)
01.08.1998 – 31.07.2003	=	5 Jahre	dreiviertel beschäftigt (0,75)
Teilzeitfaktor:	$\frac{(15 \times 0,5) + (5 \times 1,0) + (5 \times 0,75)}{25} \times 100$		= 65,00 Prozent

Ruhegeldfähige Bezüge

Grundlage für die Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge ist das monatliche Entgelt aus der am Stichtag (31.07.2003) gezahlten Vergütungs- oder Lohngruppe, des Ortszuschlages bis zur Stufe 2 und der meisten Zulagen (aus dem alten Tarifrecht). Der Betrag der ruhegeldfähigen Bezüge ist im Zusatzversorgungsrechner vorzugeben.

Grundsätzlich müssen Sie die Bezüge eines Vollbeschäftigten in den Zusatzversorgungsrechner eingeben, auch wenn Sie tatsächlich teilzeitbeschäftigt waren; die gekürzten Bezüge werden anhand des Gesamt-Teilzeitfaktors gebildet (siehe oben). Nach den Vorschriften des HmbZVG sind von diesen Bezügen 98,16% ruhegeldfähig. Der Zusatzversorgungsrechner ermittelt automatisch den gekürzten Betrag.

Beispiel für die Ermittlung der ruhegeldfähigen Bezüge

Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge anhand der Bezügemitteilung eines Vollbeschäftigten:

<u>Lohnart</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
100	Grundvergütung BAT V b St. 13	1.996,79 €
181	Ortszuschlag Tarifklasse Ic St. 1	480,93 €
183	Ortszuschlag Stufe 2	102,34 €
236	Allgemeine Zulage	109,72 €
217	Funktionszulage 7,5% von Vb	<u>102,30 €</u>
Ruhegeldfähige Bezüge		<u>2.792,08 €</u>
Vorzugeben ist ein auf volle Euro gerundeter Betrag:		2.792,00 €

(Davon sind 98,16 % ruhegeldfähig; wird automatisch berechnet)

Steuerklasse für die fiktive Nettoberechnung

Für die bei der Berechnung des Grundruhegeldes vorzunehmende fiktive Nettoberechnung wird eine (ebenso fiktive) Steuerklasse benötigt. Diese kann von Ihrer tatsächlichen Steuerklasse abweichen.

Als fiktive Steuerklasse wird zu Grunde gelegt,

1. bei einem am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Beschäftigten sowie bei einem Beschäftigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung hat, die **Steuerklasse 3**,
2. bei allen übrigen Beschäftigten die **Steuerklasse 1**.

Im Zusatzversorgungsrechner ist für die Steuerklasse nur die Eingabe der Werte 1 oder 3 möglich.

3. Angaben für die Berechnung des Zusatzruhegeldes

Um mit dem Zusatzversorgungsrechner ein Zusatzruhegeld zu berechnen, müssen Sie lediglich drei Berechnungs-Werte eingeben. Um die Vorgaben für das Zusatzruhegeld richtig zu ermitteln, müssen im Grunde dieselben Vorberechnungen angestellt werden, wie beim Grundruhegeld, da die gesetzlichen Vorschriften fast identisch sind. Im Folgenden wird daher nur auf die Unterschiede zum Grundruhegeld eingegangen.

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit

Für die Feststellung und Berechnung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeiten für das Zusatzruhegeld gelten im Einzelnen dieselben Vorschriften wie für die Feststellung und Berechnung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeiten für das Grundruhegeld (siehe dort). Es zählt aber nur die vom Tag nach dem Stichtag (also dem 01.08.2003) bis zum Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte Zeit der Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

In der neuen Version des Zusatzversorgungsrechners können Sie die Beschäftigungszeit vom Tag nach dem Stichtag bis zum Tag des voraussichtlichen Eintritts in den Ruhestand vollständig eingeben.

Teilzeitfaktor (Beschäftigungsumfang)

Auch für das Zusatzruhegeld wird aus Ihren Angaben zum Beschäftigungsumfang bei den jeweiligen Beschäftigungszeiträumen ein Gesamt-Teilzeitfaktor gebildet, der später bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge angewendet wird. Es wird aber nur der Durchschnitt der vertraglichen Arbeitszeit während der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit ab dem Tag nach dem Stichtag (ab 01.08.2003) im Verhältnis zur Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers während dieser Zeit ermittelt.

Beschäftigungszeiten mit Altersteilzeit (egal ob Block- oder Teilzeitmodell) werden mit einem Beschäftigungsumfang von 90% der bisherigen Arbeitszeit bewertet.

Ruhegeldfähige Bezüge

Grundlage für die Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge des Zusatzruhegeldes sind die beim Ausscheiden bzw. am Tag vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlten Bezüge. Die Frage der Ruhegeldfähigkeit dieser Bezüge richtet sich nach denselben Kriterien wie bei der Feststellung der ruhegeldfähigen Bezüge beim Grundruhegeld (siehe dort). Sinnvollerweise sollten Sie hier Ihr aktuelles Entgelt vorgeben. Auch hier gilt, es sind die Bezüge eines **Vollbeschäftigten** einzugeben.

Entgeltgruppe

Seit dem Jahr 2014 wird anstelle der Zahlung einer jährlichen Zuwendung zu den Versorgungsbezügen das monatliche Ruhegeld um einen Erhöhungsbetrag erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag wird auch bei der Berechnung des Ruhegeldes mit der neuen Version des Zusatzversorgungsrechners ermittelt. Der Prozentsatz für die Berechnung des Erhöhungsbetrages richtet sich nach der maßgeblichen Entgeltgruppe, entsprechend der Vorschriften zur tariflichen Sonderzahlung in § 20 des TV-L (es werden die jeweils letzten Prozentsätze verwendet). Bitte wählen Sie hier aus dem Katalog den Eintrag aus, der Ihre aktuelle Entgeltgruppe bzw. die Entgeltgruppe, die Sie voraussichtlich beim Ausscheiden erreicht haben werden, enthält.

Wird Ihr Entgelt nach besoldungsrechtlichen Vorschriften gezahlt, wird kein Erhöhungsbetrag ermittelt, da in den Besoldungstabellen bereits ein Erhöhungsbetrag enthalten ist. In diesem Fall wählen Sie den Eintrag „Keine“ aus.

4. Berechnung des Gesamt-Ruhegeldes für rentenferne Beschäftigte

Die Berechnung des **Grundruhegeldes** beinhaltet eine fiktive Nettoberechnung und die Ermittlung einer Grundversorgung (Rente) mit Hilfe eines mathematischen Näherungsverfahrens. Den Berechnungsweg können Sie dem entsprechenden Ausdruck des Zusatzversorgungsrechners entnehmen.

Bei bestimmten Konstellationen kann sich noch ein Zuschlag zur Anwartschaft Grundruhegeld ergeben, der den Betrag des Grundruhegeldes erhöht. Auf eine Darstellung des komplizierten Rechenweges wird verzichtet.

Die Berechnung des **Zusatzruhegeldes** ist recht einfach: Pro vollem Beschäftigungsjahr werden 0,5 Prozent der um den Teilzeitfaktor gekürzten ruhegeldfähigen Bezüge als Zusatzruhegeld berechnet.

Grundruhegeld und Zusatzruhegeld ergeben zusammen, erhöht um den Erhöhungsbetrag Zuwendung, das voraussichtliche **Ruhegeld**.

5. Angaben zur Berechnung des Ruhegeldes ohne Übergangsvorschriften

Wird ein Ruhegeld nach § 6 HmbZVG, also ohne Übergangsvorschriften, ermittelt (Seite 5), entfällt die Berechnung eines Grundruhegeldes. Die Berechnung des Ruhegeldes erfolgt dann wie die Berechnung eines Zusatzruhegeldes für rentenferne Beschäftigte. Die Angaben für die Berechnung entsprechen den Angaben für ein Zusatzruhegeld (Seite 11), mit einer Ausnahme: Für die Berechnung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit und für die Ermittlung des Gesamtteilzeitfaktors wird die gesamte Beschäftigungszeit ab Beschäftigungsbeginn, und nicht erst ab 01.08.2003, zugrunde gelegt.

6. Was ist sonst noch zu beachten?

Kürzung der Versorgung

- Teilweise Erwerbsminderung

Tritt der Versorgungsfall durch Inanspruchnahme einer (gekürzten) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ein, wird das Ruhegeld um 30 vom Hundert gekürzt.

- Vorzeitige Inanspruchnahme

Wird die Ihnen bewilligte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gemindert, so hat dies auch Auswirkungen auf das Ruhegeld. Es wird in gleicher Weise gemindert wie die Rente.

- Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Im Falle einer Ehescheidung unterliegt das Ruhegeld dem familienrechtlichen Versorgungsausgleich. Dies kann im Versorgungsfall zu einer Kürzung des Ruhegeldes um den vom Familiengericht festgelegten Ausgleichswert führen.

Abzüge von den Versorgungsbezügen

Das Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz gehört grundsätzlich zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegt dem Lohnsteuerabzugsverfahren. Ein eventueller Steuerabzug richtet sich nach den für Versorgungsempfänger maßgeblichen Vorschriften.

Außerdem werden von den Versorgungsbezügen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind.

7. Haftungsausschluss

Der Zusatzversorgungsrechner des Zentrums für Personaldienste (ZPD) berücksichtigt die zurzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das Programm berechnet für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit, die ruhegeldfähigen Bezüge und das Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Für Beschäftigte, die vor dem 01.04.1995 eingestellt wurden, wird außerdem ein Grundruhegeld berechnet.

Die Auskunft stellt keine verbindliche Zusage über die Höhe der späteren Versorgungsbezüge dar; sie steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen eingegebenen Daten.

Sollten Sie einen Fehler in der Berechnung oder im Ablauf des Programms finden, melden Sie diesen bitte per E-Mail mit dem Stichwort "Zusatzversorgungsrechner der FHH" an zusatzversorgungsrechner@zpd.hamburg.de.